

Satzung

des Wirtschaftsnetzwerk Quedlinburg e.V.

§ 1- Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist zurzeit unter dem Namen „Industrieklub Quedlinburg e.V.“ unter der VR 40282 im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen. Mit der Satzungsneufassung trägt er den Namen „Wirtschaftsnetzwerk Quedlinburg“. Dieser soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Quedlinburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

1. Der Verein ist ein branchenübergreifendes und unabhängige Unternehmens-Netzwerk im Raum Quedlinburg.
2. Der Verein fördert durch Netzwerkveranstaltungen den Austausch zwischen den Unternehmen. Der Zweck des Vereins wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass dieser dafür sorgt, dass wirtschaftliche und unternehmerische Leistungen im Raum Quedlinburg auch überregional wahrgenommen werden. Er stärkt und gestaltet in Ansehung der Zweckförderung den Dialog zwischen Unternehmen, Verwaltung und Politik für eine starke Wirtschaftsstruktur im Raum Quedlinburg.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder können unternehmerisch tätige Handelsgesellschaften, andere Personenmehrheiten oder juristische Personen, sowie natürliche Personen, die Führungskräfte in einem Unternehmen sind oder die sich mit dem Zweck des Vereins und seinen Zielen identifizieren, sein.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben, insbesondere zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.

3. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Er ist berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
- b. durch Austritt aus dem Verein;

Die Austrittserklärung muss dem Vorstand gegenüber schriftlich abgegeben werden und ist nur auf das Ende eines Geschäftsjahres mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist wirksam.

Ein Mitglied, das seine Pflichten dem Verein gegenüber nicht erfüllt und durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet, kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dieser Beschluss bedarf keiner näheren Begründung dem Ausgeschlossenen gegenüber, seine Mitteilung bedarf jedoch der schriftlichen Form.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Verzug ist und diesen trotz Mahnung nicht entrichtet.

Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn das Mitglied sich nicht aktiv am Vereinsleben beteiligt.

Bei Ausschluss ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr weiterhin an den Verein zu entrichten sowie sonstige fällige Beiträge.

5. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann schriftlich an ein anderes Mitglied übertragen werden.

§ 4 – Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet alljährlich die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist spätestens vier Wochen nach der ordentlichen Mitgliederversammlung fällig. Die Mitglieder sind gehalten, zur Einziehung der Mitgliedsbeiträge dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Bei einem Eintritt im ersten Halbjahr des Jahres ist für das Eintrittsjahr der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Bei einem Eintritt im zweiten Halbjahr des Jahres ist für das Eintrittsjahr der halbe

Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds befreit nicht von der Zahlung des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr sowie sonstiger bereits fälliger Beiträge.

2. Spenden und sonstige Einnahmen sind satzungsgemäß zu verwenden.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann einzelnen Mitgliedern sowie neuen Mitgliedern des Vereins eine Befreiung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge erteilt werden. Die Befreiung kann teilweise oder gänzlich, befristet oder unbefristet erfolgen.

§5 - Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 - Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu hat der Vorsitzende - oder bei dessen Verhinderung ein anderes stellvertretendes Vorstandsmitglied - mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einzuladen. Die Mitgliederversammlung kann auch online oder hybrid stattfinden. Die Ladung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.
2. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfung,
 - b. die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c. die Wahlen des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder, die Wahlen von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Wiederwahl ist zulässig.
 - d. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. Auflösung des Vereins.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung beider von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Originalprotokoll in Schriftform anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Versand des Protokolls an die Mitglieder erfolgt in elektronischer Form.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und der durch Stimmrechtsübertragung vertretenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet nach einmaliger Stichwahl das Los.
7. Zur Änderung der Satzung und Auflösung bedarf es der Stimmenmehrheit von 75 v. H. der anwesenden Mitglieder.
8. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 7 – Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist darüber hinaus für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern. Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre in der zweiten Jahreshälfte auf Vorschlag eines Mitgliedes für die nächsten drei Kalenderjahre aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig. Der jeweils gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet der Vorsitzende während der dreijährigen Amtszeit aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen aus ihrem Kreis zum Vorsitzenden für die restliche Amtszeit. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, hat die Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl des Vorstandes für die restliche Amtszeit vorzunehmen.
4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit

Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der stellvertretenden Vorsitzenden.

5. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählt insbesondere:

- a. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. die Vorbereitung von Veranstaltungen und die Gestaltung eines aktiven Vereinslebens,
- d. die Vertretung des Vereins gegenüber Politik, Verwaltung und Gesellschaft,
- e. die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Quedlinburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.12.2025 in Kraft
Quedlinburg, den 12.12.2025

Unterschriften:


Victor Simon
Vorsitzender


Markus Krull
stellv. Vorsitzender


Haiko Elschner
Schatzmeister


Mandy Schmidt


Heino Oehring


Erik Lautenschläger


Ralf Grimpe